



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0031 vom 22.02.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	11.03.2019	vorberatend
Stadtrat	21.03.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 7 Straßen- u. Wegegesetz NRW

hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw.

Beschlussvorschlag:

Die Absicht der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw. zur Größe von ca. 1.161 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw., wird als Zuwegung nicht mehr benötigt. Zwei Eigentümer der angrenzenden Ackerflächen möchten jeweils ein Teilstück der Parzelle von der Stadt Ochtrup erwerben. Es ist vorgesehen, die Teilstücke entsprechend den Eigentumsverhältnissen angrenzend an die Wegeparzelle zu verkaufen. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung ist bekannt zu machen, um für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben. Im Anschluss hieran kann die Einziehung beschlossen und sodann der Weg verkauft werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten